Unter- bzw. Überschreitung des vereinbarten Schmutz - besatzes in Höhe bis zu 20,— M,/t Schmutz vereinbart werden. Der zugrunde zu legende Schmutzbesatz ist zwischen den Vertragspartnern unter Berücksichtigung der Bodenart und eines mehrjährigen Durchschnitts zu vereinbaren.

§ 4

Frachtstellung für Zuckerrüben

Der Erzeugerpreis nach § 2 versteht sich für LPG, (genossenschaftliche Produktion), VEG, deren Kooperationsgemeinschaften, volkseigene und ihnen Landwirtschaftsbetriebe gleichgestellte sowie kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe ab Hof (durchschnittliche Schlagentfemung bis zum vereinbarten Ort der Entgegennahme des Verarbeitungsbetriebes) verladen. Werden die Zuckerrüben für den Weitertransport an den Verarbeitungsbetrieb zwischengelagert, so sind die Frachtkosten von der durchschnittlichen Schlagüber die vereinbarten Zwischenlagerungs-. plätze einschließlich der dort entstehenden Beladekosten bis zum Verarbeitungsbetrieb von diesem zu tragen.

§ 5

Verkauf von Rübenschnitzeln

(1) Für die im Rahmen der Verträge zur Erfüllung der Planaufgaben von den Verarbeitungsbetrieben aufgekauften Zuckerrüben wird den LPG, VEG und anderen Betrieben ein Vorkaufsrecht zum Bezug von Rübenschnitzeln

bis zu 44

% Naßschnitzel zum Preise von 16,50 M/t (auf der Basis von 12% Trockensubstanz)

oder bis zu 4,4 % Trockenschnitzel zum Preise von 230,—M/t

oder bis zu 3,96 % ammonisierte Trockenschnitzel Qualitätsklasse I zum Preise von 365,— M/t Qualitätsklasse II zum Preise von 325,— M/t

oder bis zu 4,0 % Sfeffenschnitzel

(ein Vorkaufsrecht besteht nur im Einzugsgebiet der Zuckerfabrik Oschatz) zum Preise von 270,—M/t

oder bis zu 3,85% Zuckerschnitzel

Qualitätsklasse • I zum Preise von 310,— M/t Qualitätsklasse II zum Preise von 290,—M/t

Qualitätsklasse III zum Preise von 270,-M/t

oder bis zu 15,4 % Frischschnitzel

(ungetrocknete Zuckerschnitzel) zum Preise von 105,— M/t

eingeräumt. Die Lieferung von Rübenschnitzeln ist entsprechend den Standards (TGL) nach Menge und Sortiment vertraglich zu vereinbaren. Hierbei sind die jeweiligen Möglichkeiten der Verarbeitungsbetriebe zur Lieferung der einzelnen Arten von Rübenschnitzeln zu berücksichtigen. Für außerhalb des Vorkaufsrechts an LPG,

VEG und andere Betriebe verkaufte Naßschnitzel und Trockenschnitzel gelten ebenfalls die genannten Preise. Für Steffenschnitzel, Zuckerschnitzel und Frischschnitzel, die außerhalb des Vorkaufsrechts verkauft werden. sind von den LPG, VEG und anderen Betrieben folgende Preise zu zahlen:

Steffenschnitzel

484.- M/t

Zuckerschnitzel

Qualitätsklasse I 710,- M/t
Qualitätsklasse II 690,- M/t
Qualitätsklasse III 670,- M/t

Frisch Schnitzel

- 120,- M/t.
- (2) Das nach Abs. 1 einzuräumende Vorkaufsrecht gilt mengenmäßig auch für Rübenschnitzel, die mit Harnstoff, Melasse, Melassedickschlempe oder anderen Zusatzstoffen angereichert sind. Die Abgabepreise für angereicherte Rübenschnitzel werden von- den Verarbeitungsbetrieben entsprechend den verwendeten Rohstoffanteilen festgelegt.
- (3) Für Rübenschnitzel, die in ihrer Qualität nicht dem Standard (TGL) entsprechen, sind folgende Preisabschläge vorzunehmen:

— für Trockenschnitzel

15,— M/it

- für Steffenschnitzel

17,50 M/t

- für Zuckerschnitzel 30,- M/t vom Preis der

Qualitätsklasse III.

§ 6

Dienstleistungen

Zur besseren Versorgung Landwirtschaft Futtermitteln und vollständigen Auslastung aller Verarbeitungskapazitäten schließen die Verarbeitungsbetriebe mit den LPG, VEG und anderen Betrieben Verträge über die Verarbeitung von Zuckerrüben zu Zuckerschnitzeln oder Frischschnitzeln ab. Werden von den LPG, VEG und anderen Betrieben die anfallenden Rübenschnitzel zurückgenommen, so sind ihnen dafür V erarbeitungskosten

> in Höhe von 20,—M/t verarbeiteter reiner Zuckerrüben für die Lohntrocknung

und in Höhe von 13,40 M/t verarbeiteter reiner Zuckerrüben für die Lohnschnitzelung

zu berechnen.

§ 7

Frachtstellung für Rübenschnitzel

Beim Verkauf von Rübenschnitzeln durch die Verarbeitungsbetriebe (Zuckerfabriken u. a.) an LPG, VEG und andere Betriebe verstehen sich die Preise ab Verarbeitungsbetrieb, mit dem der Vertrag abgeschlossen wurde, lose verladen.

§ 8

Wirkung auf abgeschlossene Verträge

Diese Anordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die ab Ernte 1971 zu erfüllen sind.